

Strafverfahrens bildet, bereits rechtskräftig wegen einer anderen Straftat von einem unserer staatlichen Gerichte verurteilt worden ist oder wenn wegen eines nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehens ein gesellschaftliches Gericht eine Erziehungsmaßnahme ausgesprochen hat. Besteht die Wiederholung allein in Straftaten, die erst im laufenden Strafverfahren festgestellt werden, so liegt keine wiederholte Straffälligkeit vor.

Anders verhält es sich mit der Wiederholungsgefahr. § 122 Abs. 1 Ziff.3 StPO erfaßt die (neben dringendem Tatverdacht und den gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung sowie bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Hinweise aus § 123 StPO) festgestellte Wiederholungsgefahr als einen Haftgrund. Die „wiederholte und erhebliche Mißachtung der Strafgesetze“ muß hier nicht im Hinzutreten einer bereits rechtskräftigen Verurteilung (oder der rechtskräftigen Festlegung von Erziehungsmaßnahmen durch ein gesellschaftliches Gericht) zu den im laufenden Strafverfahren festgestellten Straftaten bestehen; sie kann auch schon dann gegeben sein, wenn *mehrere erhebliche Straftaten* (oder mehrere einer einheitlichen Planung entspringende Einzelhandlungen) *im laufenden Strafverfahren* festgestellt wurden.

Weder zur Begründung „wiederholter und erheblicher Mißachtung der Strafgesetze“ noch zur Begründung „wiederholter Straffälligkeit“ dürfen hinzugezogen werden:

- im Strafregister getilgte Vorstrafen,
- nicht mehr entscheidungswirksame Erziehungsmaßnahmen gesellschaftlicher Gerichte,
- länger als ein Jahr zurückliegender rechtskräftiger Ausspruch eines öffentlichen Tadels, der nicht in das Strafregister eingetragen wurde.

Für die Wiederholungsgefahr genügt es nicht, daß zwischen den Vortaten und der erneuten Straftat ein konkreter innerer Zusammenhang besteht, der deutlich macht, daß die erneute Straftat Ausdruck der Fortsetzung entweder eines Sich-Hinweg-Setzens des Täters über die ihm mit Vorstrafen erteilten Lehren oder einer hartnäckigen Mißachtung der Strafgesetze ist. Darüber hinaus muß sich zeigen, daß die negative Grundeinstellung des Täters zu seiner gesellschaftlichen Verantwortung fort dauert. Besteht allerdings für den Täter keine Möglichkeit mehr zur Fortführung seiner Straftaten, so ist die Wiederholungsgefahr ausgeschlossen. Die rechtmäßige und konsequente Anwendung des Haftgrunds „Wiederholungsgefahr“ wirkt vorbeugend gegen weitere wiederholte Straffälligkeit. Dem hartnäckigen Rückfalltäter wird die Möglichkeit genommen, schon in der Zeit der Durchführung des Strafverfahrens erneut die Strafgesetze zu mißachten.